

5. Mitteilung des Schulleiters zur Corona-Krise – Wiederaufnahme des Unterrichts J5 bis J9, EF, Q1

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

10.05.2020

am Donnerstag haben wir vom Schulministerium die Rahmenvorgabe für die Wiederaufnahme des Unterrichts erhalten. Diese regelt den verbindlichen Unterrichtswiederbeginn in der Qualifikationsphase I, ermöglicht aber auch eine Beschulung weiterer Jahrgangsstufen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Um den fachlichen Anforderungen in der Oberstufe gerecht zu werden, aber auch die nach sechs Wochen des home-schoolings immens notwendig gewordene Beziehungsarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften leisten zu können, soll für alle Schülerinnen und Schüler schrittweise beginnend ab Montag, 11.05.2020, ein Präsenzunterricht stattfinden.

Der Unterricht der Oberstufe (EF, Q1) findet im Kurssystem im wöchentlichen Wechsel, jeweils als geteilte Jahrgangsstufe (Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben A bis K bzw. L bis Z), statt.

In der Sekundarstufe I werden an bestimmten Tagen jeweils halbe Klassen ausschließlich im Klassenverband unterrichtet. Die Einteilung dieser Gruppen wurde von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern nach pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen und wurden bereits mitgeteilt. Die Unterrichtstage ab dem 25.05. werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Über unser Schulportal IServ habe ich bereits den Zeitplan in den nächsten zwei Wochen bekanntgegeben. Voraussetzung für die Durchführung ist die strikte Einhaltung der separat veröffentlichten Abstands- und Hygieneregeln (u.a. Tragen einer Maske außerhalb des Unterrichtsraumes).

Ausgenommen vom Präsenzunterricht sind die beweglichen Ferientage im aktuellen Schuljahr (nach Chr. Himmelfahrt: Fr., 22.05.2020 und nach Fronleichnam: Fr., 12.06.2020).

Der Präsenzunterricht wird jeweils sinnvoll ergänzt durch i.d.R. wöchentlich von den Lehrkräften gestellte Aufgaben, die im home-schooling von den Schülerinnen und Schülern selbstständig zu bearbeiten sind.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist grundsätzlich verpflichtend. Folgende ergänzende Regularien sind vom Schulministerium vorgegeben worden:

Schülerinnen und Schüler, die selbst zur Risikogruppe gehören	Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19): • Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. corona-re Herzerkrankung, Bluthochdruck) • Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale) • Chronische Lebererkrankungen • Nierenerkrankungen • Onkologische Erkrankungen • Diabetes mellitus • Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
---	--

	Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) eine der o.g. relevanten Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (Sekretariat) und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern erhalten wie bisher Aufgaben für das häusliche Lernen.
Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht	Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht (s.o.), so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z.B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

In einer weiteren Mitteilung werden wir die Notenbildung und das Versetzungsverfahren am Schuljahresende erläutern.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern einen guten Einstieg in den Präsenzunterricht!

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Höltke
(Schulleiter)